

# Sexuelle Gewalt.

Verletzung des  
Schamgefühls und  
Vergewaltigung





Viele Mädchen, Jungen, Frauen und Männer werden mit den unterschiedlichsten Formen sexueller Gewalt konfrontiert. Sexuelle Gewalt erleben ist ein traumatisches Erlebnis mit schweren physischen und psychischen Folgen, das auch eine Auswirkung auf die spätere Sexualität haben kann. Obwohl das Opfer sich oft nicht traut darüber zu sprechen, ist es äusserst wichtig, so schnell wie möglich Hilfe zu finden. Diese Broschüre verfolgt das Ziel, Ihnen einen Weg bei der Hilfesuche aufzuzeigen.

Sexuelle Gewalt  
erleben - eine traumatische  
Erfahrung mit  
schweren Folgen



## Worum geht es?

Man macht oft den Unterschied zwischen der weniger schwerwiegenden sexuellen Gewalt, ohne Körperkontakt, der schweren sexuellen Gewalt und der sehr schweren sexuellen Gewalt. Das kann von Exhibitionismus (Zurschaustellung der Genitalien) oder dem Zwang, nackt zu posieren, bis hin zu allen möglichen Formen der Vergewaltigung (Oralsex, vaginaler, analer Sex oder Penetration mit verschiedenen Gegenständen), über Berührung der Geschlechtssteile oder den Zwang, sich selber zu masturbieren oder jemand anderen zu befriedigen, gehen.

Das Opfer schätzt die Schwere der Gewalt selbst ein. Alle sexuellen Gewalttaten ohne Zustimmung gelten als schwere Taten. Niemand darf zu irgendeiner sexuellen Handlung gezwungen werden.

## Erfahrungen betreffend sexuelle Gewalt

9 Prozent der Frauen und 3 Prozent der Männer wurden schon vor dem 18. Lebensjahr Opfer sexueller Berührungen oder sexuellen Missbrauchs. Außerdem waren seit ihrem 18. Lebensjahr 6 % der Frauen und 1 % der Männer Opfer von erzwungenen oder nicht gewünschten sexuellen Kontakten. In 65 % der Fälle erklären die Opfer, dass dies „das allerschlimmste Gewalterlebnis“ ihres Lebens gewesen sei. Diese Zahl ist noch höher als die der Opfer, welche einen Mordversuch erlebten. In bald der Hälfte der Fälle, handelt es sich um Wiederholungstaten.<sup>1</sup>

---

1. J. Pieters, P. Italiano, A. Offermans & S. Hellemans, Les expériences des femmes et des hommes en matière de violence psychologique, physique et sexuelle. Bruxelles : Institut pour l'égalité des femmes et des hommes, 2010.



## Der Täter ist oft eine bekannte Person

Nur ein Täter sexueller Gewalt auf vier ist für volljährige Opfer ein Unbekannter. Bei den männlichen Opfern wird dieser Prozentsatz bis auf 38 Prozent angehoben. Bei Frauen ist der Partner in 48 Prozent, ein Familienmitglied in 10 Prozent, ein Bekannter in 13 Prozent und eine Person, die im Rahmen professioneller Tätigkeiten kennengelernt wurde, in 7 Prozent der Fälle, der Täter.<sup>2</sup>

Was die erlebte sexuelle Gewalt vor dem 18. Lebensjahr betrifft, so ist der Täter meistens ein männliches Familienmitglied oder ein männlicher Bekannter. Es handelt sich nur selten um eine Freundin (Partnerin). In 15 Prozent der Fälle ist der Täter, welcher sexuellen Missbrauch gegenüber Minderjährigen verübte, den Opfern unbekannt.

## Die Folgen der sexuellen Gewalt

Die Folgen sind nicht nur physischer Art, sondern haben auch einen enormen Einfluss auf die Lebensqualität. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit und der Freiheit im Allgemeinen. Die Anzahl der gesellschaftlichen Beziehungen und ihre Beständigkeit kann schwer darunter leiden. Das Erlebnis kann ein Gefühl der Einsamkeit, des Misstrauens gegenüber anderen, Beziehungsschwierigkeiten und verschiedene psychische Probleme (Angstgefühle, fehlendes Selbstvertrauen, Depressionen), posttraumatische Störungen (Konzentrationsprobleme, Alpträume), psychosomatische Probleme (Kopfschmerzen, Bauchschmerzen) und sexuelle Probleme (Abneigung gegenüber sexuellen Kontakten) verursachen.

---

2. J. Pieters, P. Italiano, A. Offermans & S. Hellemans, Les expériences des femmes et des hommes en matière de violence psychologique, physique et sexuelle. Bruxelles : Institut pour l'égalité des femmes et des hommes, 2010.

## Der Gewalttäter ist allein verantwortlich

Es handelt sich um Situationen, die ernsthaft das Selbstbild und das Selbstvertrauen des Opfers berühren. Das Opfer fühlt sich verantwortlich, obwohl der Täter allein verantwortlich ist!

## Oft ist das Thema tabu

Aufgrund eines ungerechtfertigten Schuld- und Schamgefühls oder aus Angst vor dem Gewalttäter traut sich das Opfer oft nicht, darüber zu sprechen oder um Hilfe zu bitten. Oft ziehen die Opfer es vor, das Erlebte zu verdrängen oder es zu vergessen.

## 2 Was sieht das Gesetz vor?

Sexuelle Gewalt ist **strafbar**.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet deutlich zwischen der **Verletzung des Schamgefühls** und der **Vergewaltigung**.

## Verletzung des Schamgefühls

Wenn eine Person zu sexuellen Handlungen gezwungen wird (ausgenommen die Penetration - siehe Vergewaltigung), spricht man von einer Verletzung des Schamgefühls. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren spricht man im Fall einer sexuellen Handlung immer von Verletzung des Schamgefühls, auch wenn eine Einwilligung vorhanden war.



Meistens handelt es sich um sexuell ausgerichtete Handlungen, wie das Berühren der Brüste. Es müssen immer Handlungen sein, in die das Opfer körperlich verwickelt ist.

Das bedeutet zum Beispiel, dass unanständige Angebote oder schmutzige Äußerungen nicht als Verletzung des Schamgefühls gelten. Das heißt jedoch nicht unbedingt, dass der Täter das Opfer berühren muss. Wenn ein Opfer zum Beispiel gezwungen wird, sich auszuziehen, damit der Täter es fotografieren kann, oder wenn es genötigt wird zu masturbieren, spricht man auf jeden Fall von einer Verletzung des Schamgefühls.

### Vergewaltigung.

Seit dem Gesetz vom 4. Juli 1989 wird die Vergewaltigung wie folgt definiert: „Vergewaltigung ist jede sexuelle Handlung mit Penetration, unabhängig ihrer Natur, die an einer Person, ohne deren Einverständnis begangen wird. ( Art. 375 des StGB).“

Demnach gibt es auch eine Vergewaltigung zwischen Partnern, ob sie verheiratet sind oder nicht!

Wenn das Opfer jünger als 14 Jahre ist, sieht das Gesetz Missbrauch mit Gewaltausübung vor, auch wenn das Opfer eingewilligt hat. Man geht davon aus, dass ein Kind unter 14 Jahren nicht fähig ist, sein Einverständnis zu sexuellen Handlungen zu geben.



## 3 Was können Sie tun?

Als Opfer einer Verletzung des Schamgefühls oder einer Vergewaltigung wissen Sie vielleicht nicht, wie Sie reagieren sollen.

**Sprechen Sie darüber.** Es gibt Personen und Einrichtungen, die Ihnen zuhören und helfen können. Diese können Sie auch bei den zu unternehmenden Schritten begleiten oder Ihnen helfen, den Missbrauch zu beenden.

Sie können ebenfalls bei der **Polizei Anzeige erstatten**. Auch wenn es nicht leicht ist, dies zu tun, so ist dieser Schritt manchmal notwendig, um die Situation zu beenden und das Verfahren zu beschleunigen. Der Gewalttäter ist der einzige Schuldige. Wenn Sie sich nicht trauen, sofort eine Anzeige zu erstatten, so ist es immer noch möglich, dies später zu machen. Jedoch ist es besser, so schnell wie möglich Anzeige zu erstatten.

Es kann auch vorkommen, dass Sie **ärztlichen Beistand** brauchen.

Ein Arzt kann Sie vertrauensvoll und diskret behandeln, Sie informieren und Sie bei späteren Schritten unterstützen.

### Sie können mit jemandem reden

Angstgefühle, Schlafstörungen, Schuldgefühle, Depressionen... suchen Sie Hilfe, sprechen Sie darüber. Sie müssen nicht allein bleiben.

Es ist wichtig, dass Sie Hilfe, Behandlung oder eine Unterstützung suchen und über Ihre Probleme reden. Dies alles sollte am besten so schnell wie möglich geschehen. Sie können mit jemandem gemeinsam überlegen, welche Schritte Sie unternehmen möchten.

Um das zu verwirklichen, können Sie sich an verschiedene Einrichtungen wenden, die Ihnen je nach Ihren Bedürfnissen, helfen können. Dort werden Sie empfangen, finden Informationen, Ratschläge, Unterstützung und eine gute Beratung **während** oder nach den **gewalttätigen** Situationen.

Suchen Sie Hilfe,  
sprechen Sie darüber,  
bleiben Sie nicht alleine



## Sie möchten keine Anzeige erstatten

Nicht jeder möchte oder traut sich eine Anzeige zu erstatten, obschon dies manchmal erforderlich ist, um die Situation zu beenden, den Täter zu stoppen oder den Prozess der Behandlung zu beginnen. Das Wichtigste ist zu wissen, dass Sie sich nicht alleine in der Situation befinden. **Suchen Sie einen Arzt auf und bitten Sie ihn, Ihnen eine ärztliche Bescheinigung auszustellen.**

An erster Stelle wird der Arzt Sie behandeln und Ihnen medizinisch helfen. Wenn Ihnen Gewalt angetan wurde, können Sie unter körperlichen und seelischen Verletzungen leiden. Sie können einen Arzt Ihrer Wahl zu Rate ziehen, eventuell Ihren Hausarzt, oder sich in die Notaufnahme begeben, dies in Anbetracht der Schwere Ihrer Verletzungen.

Der Arzt kann Sie beraten und Ihnen bei den entsprechenden Schritten zur Seite stehen.

**Wenn Sie noch keine Anzeige erstatten wollen**, können Sie **im Falle von sexueller Gewalt** den Arzt bitten, ein ärztliches Attest auszustellen. Hierzu ist eine ärztliche Untersuchung notwendig, um die eventuellen Spuren, die der Täter auf Ihrer Kleidung und auf Ihrem Körper hinterlassen hat, zu sichern.

**Auch wenn Sie später keine Anzeige erstatten wollen, kann dieses Attest nützlich sein, zum Beispiel als Beweis für eine Arbeitsunfähigkeit oder um eine Entschädigung zu beantragen.**



Diese ärztlichen Bescheinigungen werden in drei Exemplaren ausgestellt. Eine Ausfertigung bewahrt der Arzt auf und die beiden anderen erhalten Sie.

Wenn Sie nicht sogleich Anzeige erstattet haben, so können Sie dies noch nach einigen Tagen, Wochen oder Monaten machen, wenn Sie sich dazu in der Lage fühlen. Sie übergeben der Polizei dann eine ärztliche Bescheinigung. Je länger Sie damit warten, desto schwieriger wird es, die Tat(en) zu beweisen. Wenn Sie aber untersucht worden sind und der Arzt Ihnen eine Bescheinigung ausgestellt hat, so verfügen Sie über einen Beweis.

Sie können selbst Anzeige bei der Polizei erstatten oder den Arzt bitten, es für Sie zu tun.

Sollten Sie erst später Anzeige erstatten, so beachten Sie die Verjährungsfristen. Das bedeutet, dass Sie innerhalb von fünf oder zehn Jahren nach der Tat Anzeige erstatten müssen, egal wie schwerwiegend die Straftat ist. Für die minderjährigen Opfer beginnen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit (18 Jahre).

## Sie wollen Anzeige erstatten

### Begeben Sie sich so schnell wie möglich zur Polizei.

Wenn Sie eine Anzeige wegen Verletzung des Schamgefühls oder Vergewaltigung erstatten wollen, ist es wichtig – wenn Sie keine dringende ärztliche Behandlung benötigen – , dass Sie als Erstes zur Polizei gehen. Sollten Sie jedoch dringend ärztlich behandelt werden müssen, suchen Sie zuerst einen Arzt oder einen Notdienst auf. Falls Sie sofort eine offizielle Anzeige erstatten möchten, können Sie den Arzt bitten, die Polizei kommen zu lassen.

### **Wie gehe ich vor, um eine Aussage zu machen?**

Sie gehen zur Polizei und erklären, dass Sie eine Anzeige erstatten möchten. Während der Polizeiausbildung wird dem Empfang von Opfern, die körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben, viel Aufmerksamkeit gewidmet. Außerdem verfügen die meisten Polizeidienststellen über ein speziell geschultes Personal und über besondere



Empfangsräume, wo Sie in Ruhe und ohne unnötige Zeugen den Tathergang schildern können. Wenn Sie es vorziehen, mit einem Polizeibeamten des gleichen Geschlechtes zu sprechen, so können Sie dieses fragen und man wird – soweit es möglich ist – Ihrem Wunsch nachkommen.

Bedenken Sie, dass der Polizeibeamte Ihnen einige peinliche Fragen stellen muss. Das ist nicht angenehm, aber notwendig um Beweise zusammenzutragen. Er erklärt Ihnen, warum er Ihnen diese oder jene Frage stellen muss und Sie können zu jeder Zeit um eine Erklärung bitten. Der Polizeibeamte wird Ihnen helfen, Sie über den Weiterverlauf Ihrer Akte informieren und leitet Sie gegebenenfalls an eine Hilfseinrichtung weiter.

Es kann für Sie beruhigend sein, wenn jemand Sie zur Polizei begleitet. Es ist gar nicht so selbstverständlich, allein dorthin zu gehen. Sie können sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen.

Eventuell können Sie auch jemand von einer Hilfseinrichtung bitten, Sie zu begleiten.

Wenn Sie es wünschen und wenn es erlaubt ist, kann Ihnen diese Person auch bei späteren Gesprächen zur Seite stehen.

Die minderjährigen Opfer von sexuellen Straftaten haben das Recht, dass bei jeder Befragung eine Vertrauensperson ihrer Wahl anwesend ist. Wenn diese Person im Interesse des Minderjährigen nicht berechtigt ist, so hat dieser das Recht, sich von jemand anderem beistehen zu lassen.

*Denken Sie an die  
Verjährungsfristen*

## Beschaffung der Beweise und die ärztliche Untersuchung

Auch wenn Sie sofort eine Dusche nehmen möchten oder die Kleider wechseln wollen, so unterlassen Sie dies, wenn es nur möglich ist. Jedes Stoffstück, jedes Haar oder jede andere vom Täter hinterlassene Spur kann nämlich als Beweis dienen. Darum wird darauf hingewiesen, wenn Sie dringend Wasser lassen müssen, dass Sie Ihren Urin in einem Glasbehälter aufbewahren. Die Kleider und die Gegenstände (zum Beispiel Schmuck), die Sie zur Tatzeit trugen, können auch wichtige Spuren aufweisen. Es ist besser, diese nicht auszuziehen und sofort alles zur Polizeidienststelle mitzunehmen.

Wenn es für die Beweissammlung zweckdienlich ist, wird Sie der Polizeibeamte fragen, ob Sie einer **ärztlichen Untersuchung** zustimmen wollen. Diese Untersuchung wird durch einen Arzt ausgeführt, der gemeinsam mit der Polizei arbeitet und der folglich durch den Prokurator des Königs (Staatsanwalt) oder Untersuchungsrichter als Amtsarzt ernannt ist. Wenn es notwendig ist, wird Sie der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin in Zivil und mit einem neutralen Fahrzeug in die Praxis des zuständigen Arztes fahren. Die Untersuchung kann auch im nächsten Krankenhaus durchgeführt werden. Bei dieser Untersuchung haben Sie das Recht, die Anwesenheit eines Arztes Ihrer Wahl zu verlangen (kostenlos: dies zählt zu den Gerichtskosten).

Meistens erfolgt die Untersuchung mit Hilfe eines **Sets für sexuelle Aggression**. Dieses Set besteht aus Gesamtrichtlinien und Empfehlungen sowie einer Schachtel mit dem notwendigen Material, um die Spuren der sexuellen Gewalt zu sammeln. Das Sammeln der Beweise muss mit großer Sorgfalt durchgeführt werden. So kann man für die Straftat oder die Schuld des Verdächtigen den wissenschaftlichen Beweis erbringen. Im Falle von sexueller Gewalt durch einen Unbekannten kann man den Täter anhand der gesicherten Spuren finden. Die ersten 72 Stunden, die der Tat folgen, sind ausschlaggebend, damit die Analyse der Spuren und das Sammeln der Beweise bestmöglich verlaufen kann. Aber auch im Nachhinein ist es wichtig und notwendig, eine Anzeige zu erstatten.



### Die Vernehmungsniederschrift und der Verlauf der gerichtlichen Untersuchung

Nach der Aussage und der medizinischen Untersuchung wird der Polizeibeamte eine eingehende Befragung durchführen. Dabei beruft er sich auf Ihre erste Aussage. Sie können eine kostenlose Fotokopie bzw. Abschrift des Protokolls erhalten.

Die gerichtliche Untersuchung wird durch den Prokurator des Königs (Staatsanwalt) oder durch den Untersuchungsrichter durchgeführt. Sie beschließen, wie die Ermittlungen durchgeführt werden sollen. Sind die Ermittlungen abgeschlossen, wird der Täter vor Gericht geladen oder die Sache wird ad acta gelegt (als erledigt betrachtet).

Wird die Untersuchung von einem Untersuchungsrichter geführt, muss die Ratskammer (eine Sonderabteilung des Gerichtes) beschließen, was mit der Angelegenheit geschehen wird.

Bei den Opferbetreuungsdiensten der Staatsanwaltschaften und Gerichte erhalten Sie mehr Informationen über Ihre Rechte, über die finanzielle Unterstützung und über das vorgeschriebene Verfahren.

Sie sind nicht alleine. Spezialisierte Einrichtungen können Ihnen helfen.

# Adressen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

## **POLIZEIDIENSTSTELLE:**

Sie können sich an Ihren lokalen Polizeidienst wenden. In dringenden Fällen ist die Polizei Tag und Nacht unter der Rufnummer 101 erreichbar.

Weitere Informationen: [www.aideaprsviol.be](http://www.aideaprsviol.be)

## **DIENST FÜR POLIZEILICHEN OPFERBEISTAND DER FÖDERALEN POLIZEI**

*Koordinations- und Unterstützungsdienst*

*Herbesthaler Straße 12 - 14, 4700 Eupen*

*Tel: 087 59 62 16 - Fax: 087 59 62 93*

*[dga.scaeupe.associa@police.be](mailto:dga.scaeupe.associa@police.be)*

Von montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.30 Uhr. Bei Abwesenheit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Aufgaben:

- Empfang der Opfer bei den föderalen Polizeidiensten
- Begleitung von Opfern schwerer Straftaten, Verkehrsunfällen usw.
- Begleitung zur Gerichtsmedizin
- Begleitung zu Vernehmungen, Gegenüberstellungen,

Rekonstruktionen usw.

- Relais zwischen föderalen Polizeidiensten und den Opfern
- Weiterleitung der Opfer an Fachdienststellen für psychosoziale oder therapeutische Zwecke

## **DIENST FÜR POLIZEILICHEN OPFERBEISTAND DER POLIZEIZONE EIFEL 5291**

*Karin Küches Aachener Straße 123, 4780 St. Vith*

*Tel: 080 29 14 40 - Fax: 080 29 14 19*

*[www.eifelpolizei.be](http://www.eifelpolizei.be)*

*[opferbeistand@eifelpolizei.be](mailto:opferbeistand@eifelpolizei.be)*

Von montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Aufgaben:

- Empfang der Opfer bei den lokalen Polizeidienststellen der 5 Eifelgemeinden
- Begleitung der Opfer von Straftaten, Familiendramen, Verkehrsunfällen, usw.
- Begleitung zur Gerichtsmedizin
- Begleitung zu Vernehmungen, Gegenüberstellungen,...



- Relais zwischen den lokalen Polizeidiensten und den Opfern
- Weiterleitung der Opfer an Fachdienststellen für psychosoziale oder therapeutische Zwecke

**DIENST FÜR POLIZEILICHEN OPFERBEISTAND  
POLIZEIZONE WESER-GÖHL 5292**

*Loten 3, 4700 Eupen*

*Tel: 087 78 83 29 - Fax: 087 74 06 60*

*www.wesgo.be*

*opferbeistand@wesgo.be*

Von montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 1700 Uhr. Bei Abwesenheit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Aufgaben

- Empfang der Opfer in den lokalen Polizeidienststellen von Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen
- Begleitung der Opfer von Straftaten, Familiendramen, Verkehrsunfällen, usw.
- Begleitung zur Gerichtsmedizin
- Begleitung zu Vernehmungen, Gegenüberstellungen,....

- Relais zwischen den lokalen Polizeidiensten und den Opfern
- Orientierung der Opfer zu Fachdienststellen für psychosoziale oder therapeutische Zwecke

**FRAUENBERATUNGSSTELLE „PRISMA“**

*Neustraße 53, 4700 Eupen*

*Tel: 087 74 42 41*

*www.prisma-frauenzentrum.be*

*kontakt@prisma-frauenzentrum.be*


Erreichbarkeiten: Mo.,Di.,Do.,Fr. von 9-12 Uhr und auf Vereinbarung

Angeboten wird:

- Anonyme telefonische Beratung
- Psychologische Hilfe
- Juristische Beratung
- Beratung welche Schritte unternommen werden

**TELEFONHILFE**

Brauchen Sie eine Unterstützung? Möchten Sie mit jemandem sprechen? Rufen Sie die 108 an. Die Nummer der Telefonhilfe ist Tag und Nacht erreichbar. Die Anrufe sind anonym und erscheinen nicht auf der Telefonrechnung.



Verantwortlicher Herausgeber:

Michel Pasteel, Direktor des Institutes für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Hinterlegung von Pflichtexemplaren: D/2013/10.043/17

Institut für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Rue Ernest Blerot 1 -B- 1070 Brüssel

Tel. 02 233 42 65 - Fax 02 233 40 32

[egalite.hommesfemmes@iefh.belgique.be](mailto:egalite.hommesfemmes@iefh.belgique.be)

<http://igvm-iefh.belgium.be>

Aufledgedatum: Dezember 2013

Cette publication est également disponible en français.

Deze publicatie is ook verkrijgbaar in het Nederlands.



